

BGer 5D_215/2023 vom 30. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_215_2023

FR: TF 5D_215/2023 du 30 novembre 2023

IT: TF 5D_215/2023 del 30 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen die kantonal letztinstanzliche Verfügung, welche einen nicht verfahrensabschliessenden Zwischenentscheid darstellt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1, Art. 92 Abs. 1 und Art. 113 BGG), wobei der nicht wieder gutzumachende Nachteil bei der unentgeltlichen Rechtspflege offensichtlich und deshalb nicht speziell nachzuweisen ist.

E. 2

Gerügt werden kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

Das Obergericht hat das Gesuch abgewiesen mit der Begründung, der selbständig als Landwirt tätige Beschwerdeführer habe seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu wenig dargelegt und sich entgegen der expliziten Aufforderung insbesondere nicht zu seinem an die Lebenspartnerin gewährten Darlehen von Fr. 270'586.-- und trotz zweimaliger Aufforderung insgesamt kaum zu seinem Vermögen geäussert; sodann erziele er offenkundig ein weit höheres als das mit Fr. 1'793.-- angegebene Einkommen, da aus den Buchhaltungsbelegen ersichtlich sei, dass er im Jahr 2021 Privatbezüge von rund Fr. 70'000.-- getätigt habe, wobei es nicht Sache des Gerichtes sei, aus einer Unmenge von Kontoauszügen die für die Einkommensbestimmung wesentlichen Belege ausfindig zu machen.

Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und schon gar nicht erhebt er Verfassungsrügen, wie dies erforderlich wäre. Vielmehr beschränkt er sich auf die abstrakte Behauptung, angesichts seiner finanziellen Situation habe er ein Recht auf unentgeltliche Rechtspflege. Im Übrigen moniert er, das Obergericht verletze den Datenschutz, wenn es entgegen seinen ausdrücklichen Hinweisen die angefochtene Verfügung an die Gegenpartei weitergeleitet habe; dies tut indes nichts zum Anfechtungsgegenstand, ist doch die Kritik von vornherein nicht geeignet, eine verfassungsverletzende Verneinung der Anspruchsvoraussetzungen in Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege darzutun.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.